

Entgeltordnung

für die

Benutzung der offenen Sportanlagen der Stadt Zella-Mehlis

Die Stadt Zella-Mehlis erlässt aufgrund der §§ 2 und 14 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert am 19. November 2008 (GVBl. Nr. 125 S. 381) sowie der §§ 1, 2, 14 und 15 des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG) vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 808) durch Beschluss des Stadtrates am 23.03.2010 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der offenen Sportanlagen der Stadt Zella-Mehlis:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Entgeltordnung gilt für die Benutzung der offenen Sportanlagen der Stadt Zella-Mehlis.
- (2) Vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung nicht erfasst ist das Freibad „Einsiedel“, hier entsteht die Fälligkeit der Entgeltschuld mit dem Lösen der Eintrittskarte.

§ 2

Entgeltpflicht

- (1) Für die Benutzung der offenen Sportanlagen werden Entgelte nach dieser Ordnung lt. Anlage erhoben.
- (2) Die Entgeltermäßigung bzw. die Befreiung von der Entgeltzahlung für Zella-Mehliser Sportvereine regelt sich nach § 14 Abs. 2 des ThürSportFG und der jeweils geltenden Sportförderrichtlinie der Stadt Zella-Mehlis.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des im privatrechtlichen Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeitraumes.
- (2) Entgeltschuldner ist, wer mit der Stadt Zella-Mehlis die Benutzung von Sportanlagen in Form eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages vereinbart. Mehrere oder gemeinsame Nutzer sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Fälligkeit bestimmt sich nach den im Nutzungsvertrag vereinbarten Terminen.
- (4) Wird eine Nutzung nicht bis spätestens 2 Wochen vor dem im Vertrag bestimmten Beginn des Nutzungszeitraumes abgemeldet, werden durch die Stadt die entstandenen Aufwendungen und entgangenen Einnahmen in Rechnung gestellt.
- (5) Sonstige Entgeltansprüche entstehen mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner und sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 4 Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der vereinbarten Art und Dauer der Nutzung sowie den für die jeweilige Sportstätte bestimmten Entgeltsätzen gemäß der Anlage zu dieser Entgeltordnung.
- (2) Sind für sonstige Leistungen der Stadt keine Entgelte gemäß der Anlage bestimmt, so werden die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten und Aufwendungen gesondert berechnet.
- (3) Für die Durchführung von Veranstaltungen kann die Stadt einzelvertraglich Entgelt-ermäßigung gewähren.
- (4) Die Stadt behält sich vor, bei der Nutzung der Sportanlagen zu unternehmerischen Zwecken den entsprechend in der Anlage festgelegten Entgelten die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Dies betrifft insbesondere die Entgelte für die Nutzung von durch Bescheid des zuständigen Finanzamtes anerkannten gemeinnützigen Organisationen im Rahmen eines Zweck- bzw. Geschäftsbetriebes.
- (5) Werden bei einer kommerziellen Nutzung Eintrittsgelder erhoben, sind 10 % dieser Einnahmen, mindestens jedoch der jeweilige Entgeltsatz gemäß Anlage, an die Stadt abzuführen. Näheres wird im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 5 Befreiung von der Entgeltzahlung

- (1) Die in der Stadt ansässigen als förderwürdig anerkannten Sportorganisationen (nach §15 ThürSportFG) sind bei einer sportlichen Nutzung für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb von einer Entgeltzahlung befreit.
- (2) Die Durchführung des Schul- und Berufsschulsports staatlicher Schulen erfolgt im Rahmen der Belegungspläne grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Werden bei einer Nutzung von den in Absatz 1 genannten Sportorganisationen im Rahmen der sportlichen Nutzung Eintrittsgelder/Kursgebühren erhoben, sind 10% dieser Einnahmen an die Stadt abzuführen. Näheres wird im Nutzungsvertrag geregelt.
- (4) Unterhält der in Absatz 1 genannte Verein einen Zweckbetrieb bzw. wirtschaftlichen Betrieb gem. §§ 64,65 AO und führt er Veranstaltungen im Rahmen dieses Geschäfts- bzw. Zweckbetriebes durch bzw. werden Veranstaltungen für einen in Absatz 1 genannten Verein durch einen nicht gemeinnützigen Träger organisiert bzw. vermarktet entfällt die Befreiung von der Entgeltzahlung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Zella-Mehlis in Kraft.



ENTGELTORDNUNG OFFENE SPORTANLAGEN

Sportplätze und Anlagen	Zeitungfang	Entgelt € Kategorie I*	Entgelt € Kategorie II**
Rasenplatz ohne Platzbeleuchtung	Stundensatz:	10,00	20,00
	Tagessatz:	100,00	200,00
Rasenplatz mit Platzbeleuchtung	Stundensatz:	20,00	30,00
	Tagessatz:	150,00	250,00
Tennisplatz ohne Platzbeleuchtung	Stundensatz:	10,00	15,00
	Tagessatz:	60,00	140,00
Tennisplatz mit Platzbeleuchtung	Stundensatz:	15,00	20,00
	Tagessatz:	100,00	180,00
Leichtathletische Anlagen	Stundensatz:	15,00	25,00
	Tagessatz:	100,00	200,00
Kleinspielfeldanlage	Stundensatz:	10,00	15,00
	Tagessatz:	60,00	120,00
Faustballanlage	Stundensatz:	10,00	15,00
	Tagessatz:	60,00	120,00

Kategorie I*: - Sportvereine, Sportverbände, Kulturvereine, Schulen, Freie Träger und sonst. gemeinnützige Vereine (kommerzielle bzw. nichtsportliche Nutzung)

Kategorie II:** - sonstige Nutzung durch Privatpersonen, Firmen etc. (kommerzielle Nutzung)

Unentgeltl. Nutzung: - Schul- und Berufsschulsport der Zella-Mehlischer Schulen
 - Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen der Stadt Zella-Mehlis
 - Vereinssport der Vereine der Stadt Zella-Mehlis (Trainings- u. Wettkampfbetrieb)

